

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

18. Jahrgang

Nauen, den 11. April 2011

Nummer 2





Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - im Hauptausschuss am 08.03.2011 Seite 3
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 21.03.2011 Seite 3
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2011 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen Seite 3
- Bebauungsplan „Solarpark Ludwig-Jahn-Straße“ der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss Seite 4
- Bebauungsplan „Gesundheits- und Seniorenwohnpark“ Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss Seite 5
- Bebauungsplan „Wohnpark I“ OT Börnicke – Offenlage des Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes Seite 6
- Bebauungsplan „Mittelfeld“ OT Börnicke – Offenlage des Entwurfes Seite 7
- Bebauungsplan „Grüner Winkel“ der Stadt Nauen, OT Klein Behnitz – Offenlage des Entwurfes Seite 8
- Zahlungserinnerung Steuern und Gebühren II. Quartal 2011 Seite 9
- Bekanntmachung über die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners Seite 9
- Bekanntmachung über die Überprüfung aller Grabdenkmale auf Standfestigkeit Seite 9
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Markee am 05.05.2011 Seite 9
- Nachruf für einen Feuerwehrkameraden Seite 10

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

- Landesamt für Bauen und Verkehr: Bekanntmachung über die Auslegung von Planungsunterlagen zum Zwecke für die Bundesautobahn A10 - Berliner Ring, VDE Nr. 11; Achtstreifige Erweiterung A10, km 88,9 bis km 97,8 - AD Nuthetal bis AD Potsdam Seite 10

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten

- Gratulationen im Namen der Stadt Seite 12
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse Seite 13
- Aufruf: „Fit in den Frühling“ Seite 13
- Rückblick Feuerwehrjahr 2010 Seite 13
- Neugestaltung „Bombenfriedhof Nauen“ – Bitte an Bürger um Mithilfe Seite 14
- Existenzgründerseminare Seite 15
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung Seite 16

Das Bürgerbüro informiert

- Veranstaltungskalender April bis Juni Seite 17

Das Kulturbüro informiert

- Vorankündigung: 7. Nauener Ackerbürgerfest am 25. Juni Seite 21
- „Ein Kessel Buntes“ am 1. Mai auf der Freilichtbühne Seite 21

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände Seite 21

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen Seite 26

Sonstiges

- Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose Havelland Seite 27
- Dt. Rentenversicherung – Vortrag: Auswirkungen auf die Rente bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsteilzeit Seite 27



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 8. März 2011

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 188 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksverkauf
Beschluss-Nr.: 202/2011
- DS 195 Bauvorhaben: Sanierung und Modernisierung der KITA „Kinderland“ –U3-Förderung 2010/11 –
Vergabe der Bauleistung Garten- und Landschaftsbauarbeiten 1. BA
Beschluss-Nr.: 203/2011

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 21. März 2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- | | |
|---|---|
| <p>DS 0167 Beschlussfassung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertages des Jahres 2011 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen
Beschluss-Nr.: 204/2011</p> <p>DS 0168 Vereinbarung zur Vorfinanzierung forstwirtschaftlich geförderten Waldwegebaus für den Tietzower Lehmweg
Beschluss-Nr.: 205/2011</p> <p>DS 0182 Bebauungsplan „Solarpark Ludwig-Jahn-Straße“ Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 206/2011</p> <p>DS 0172 Bebauungsplan „Gesundheits- und Seniorenwohnpark Nauen“ Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 207/2011</p> <p>DS 0183 Bebauungsplan „Wohnpark I“ (Börnicke) Aufhebungsverfahren – Abwägung der Stellungnahmen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf
Offenlage Entwurf
Beschluss-Nr.: 208/2011</p> | <p>DS 0184 Bebauungsplan „Mittenfeld“ OT Börnicke
Abwägung der Stellungnahmen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf
Offenlage des Entwurfes
Beschluss-Nr.: 209/2011</p> <p>DS 0185 Bebauungsplan „Grüner Winkel“ OT Klein Behnitz
Abwägung der Stellungnahmen der Bürger, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf
Offenlage Entwurf
Beschluss-Nr.: 210/2011</p> <p>DS 169 Benennung eines Weges in Nauen – Weg zwischen Dammstraße und Oranienburger Straße – in „Kegelgasse“
Beschluss-Nr.: 211/2011</p> <p>DS 0194 Abschnittsbildung für die Baumaßnahme „Brandenburger Straße“
Beschluss-Nr.: 212/2011</p> |
|---|---|

Vorgenannte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (öffentlicher Teil) können im vollen Wortlaut in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen, Zimmer 22 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2011 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen vom 21.03.2011

Aufgrund der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Brandenburg vom 13.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), des § 5 Abs.1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr.15, S. 158) wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 21. März 2011 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes innerhalb der aufgeführten geschlossenen Ortslagen der Stadt Nauen dürfen abweichend von § 3 Abs.2 Nr.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen öffnen:

am	Ereignis	Ortslage
11.12.2011	Nauener Hofweihnacht	Stadt Nauen ohne Ortsteile

§ 2

Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmern aufgrund dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer/innen im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem 31.12.2011 außer Kraft.

Nauen, 22. März 2011

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister



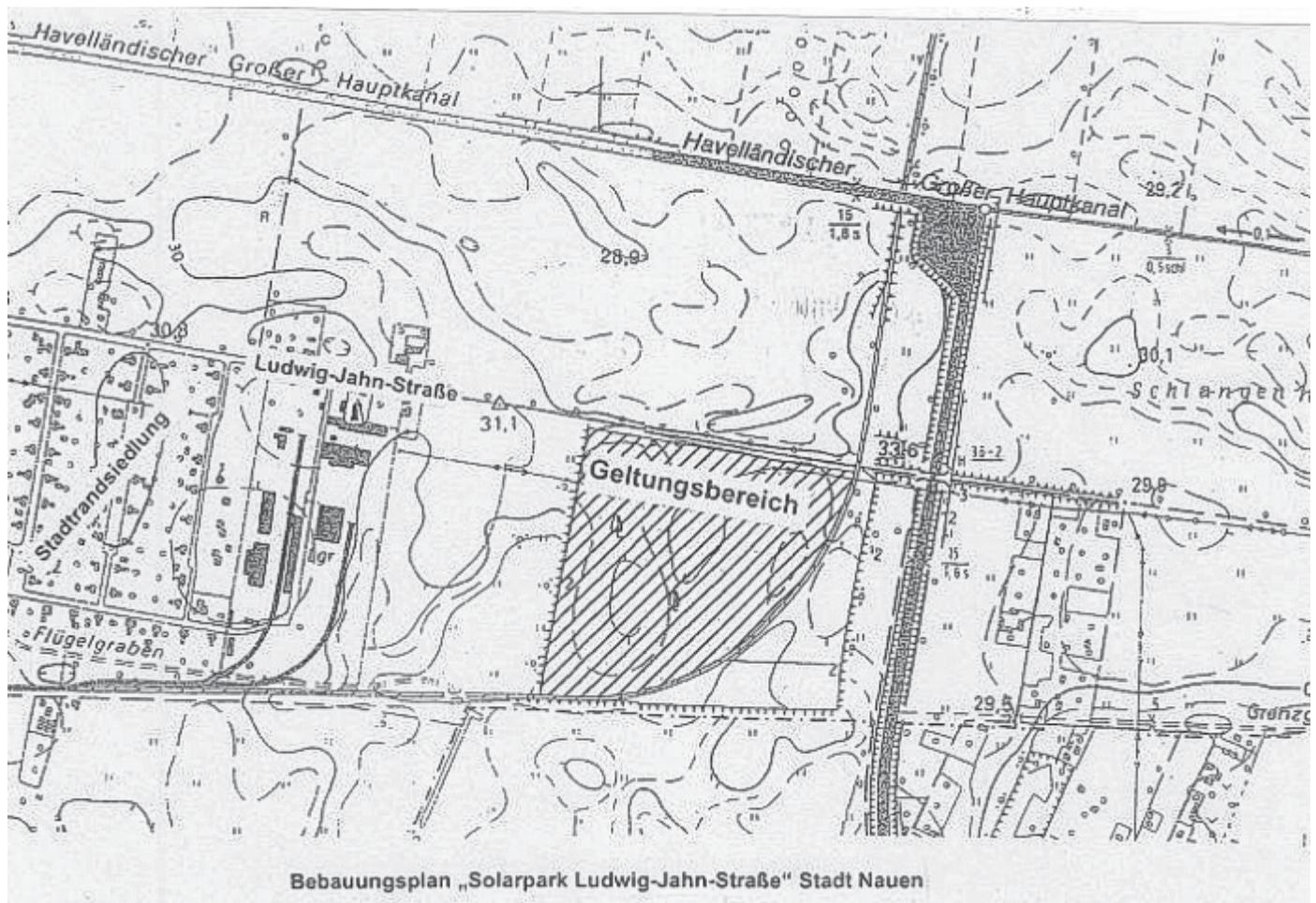
A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Solarpark Ludwig-Jahn-Straße“ Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 21.03.2011 den Aufstellungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 11, Flurstück 199 (siehe Anlage).

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage nach den Bestimmungen des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG) auf der ehemaligen Deponie an der Ludwig-Jahn-Straße.



Bebauungsplan „Solarpark Ludwig-Jahn-Straße“ Stadt Nauen



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

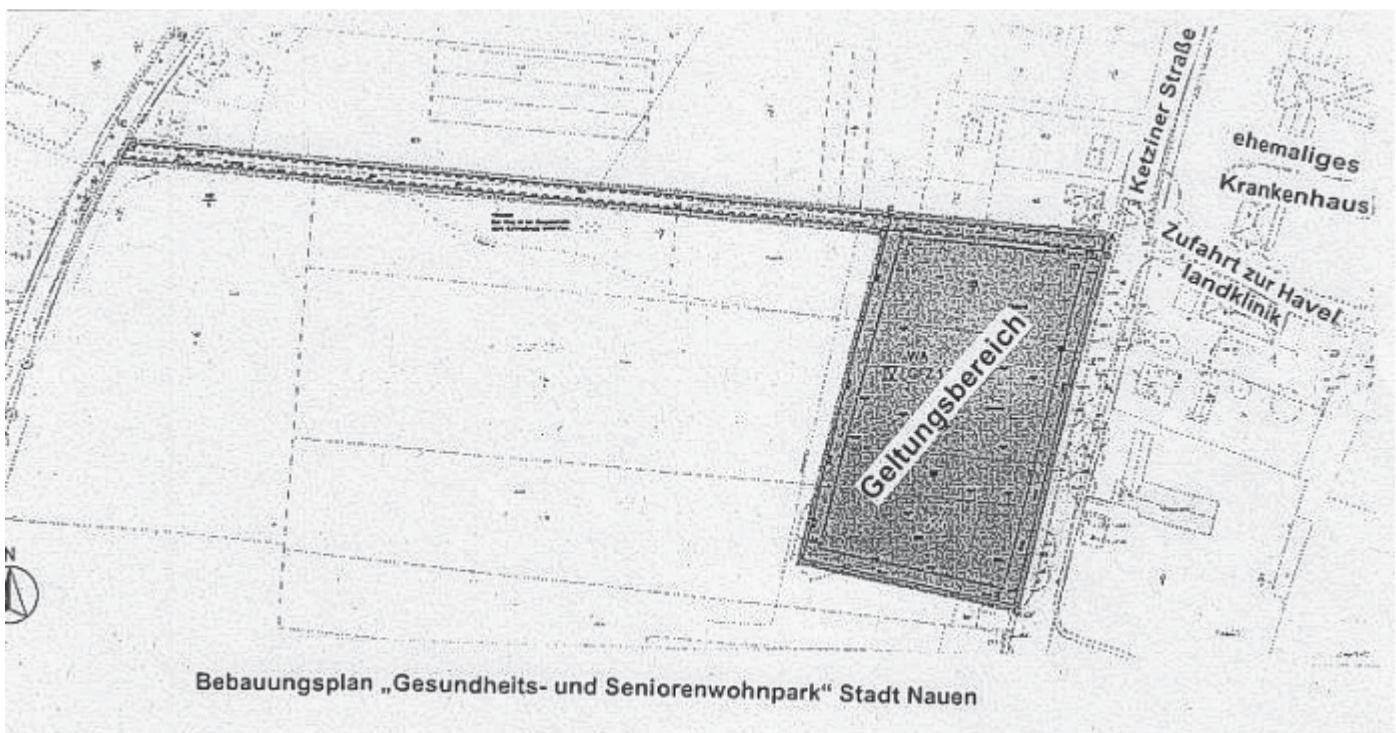
Bebauungsplan „Gesundheits- und Seniorenwohnpark“ Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 21.03.2011 den Aufstellungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 18, Flurstücke 179/2, 180/2, 180/5, 182/6, 688 und 690 (siehe Anlage).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (2) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Ziel des B- Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung eines Gesundheits- und Seniorenwohnparks zur Erweiterung der Wohn- und Pflegeangebote in der Stadt Nauen.





A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Wohnpark I“ OT Börnicke Offenlage des Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat den Beschluss zum Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnpark I“ OT Börnicke gefasst. Gemäß § 3 BauGB wird der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnpark I“ OT Börnicke einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das Plangebiet besitzt eine Größe von 31,25 ha. Der in der Flur 4 der Gemarkung Börnicke gelegene Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die folgenden Flurstücke:

1/1 bis 1/6, 2 bis 11, 12/1, 12/2, 14 bis 24, 25/3 bis 25/6, 26/1, 26/2, 27, 28/1, 28/2, 29/1 bis 29/3, 30/1, 30/2, 31/1, 31/3, 31/4, 31/6, bis 31/8, 31/10 bis 31/12, 49/3, 49/4, 83/1, 84, 85, 86/1, 86/2, 87 bis 92, 93/1 bis 93/5, 93/7 bis 93/11 und 93/13 bis 93/16.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **19.4.2011 bis 19.5.2011** einschließlich, in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

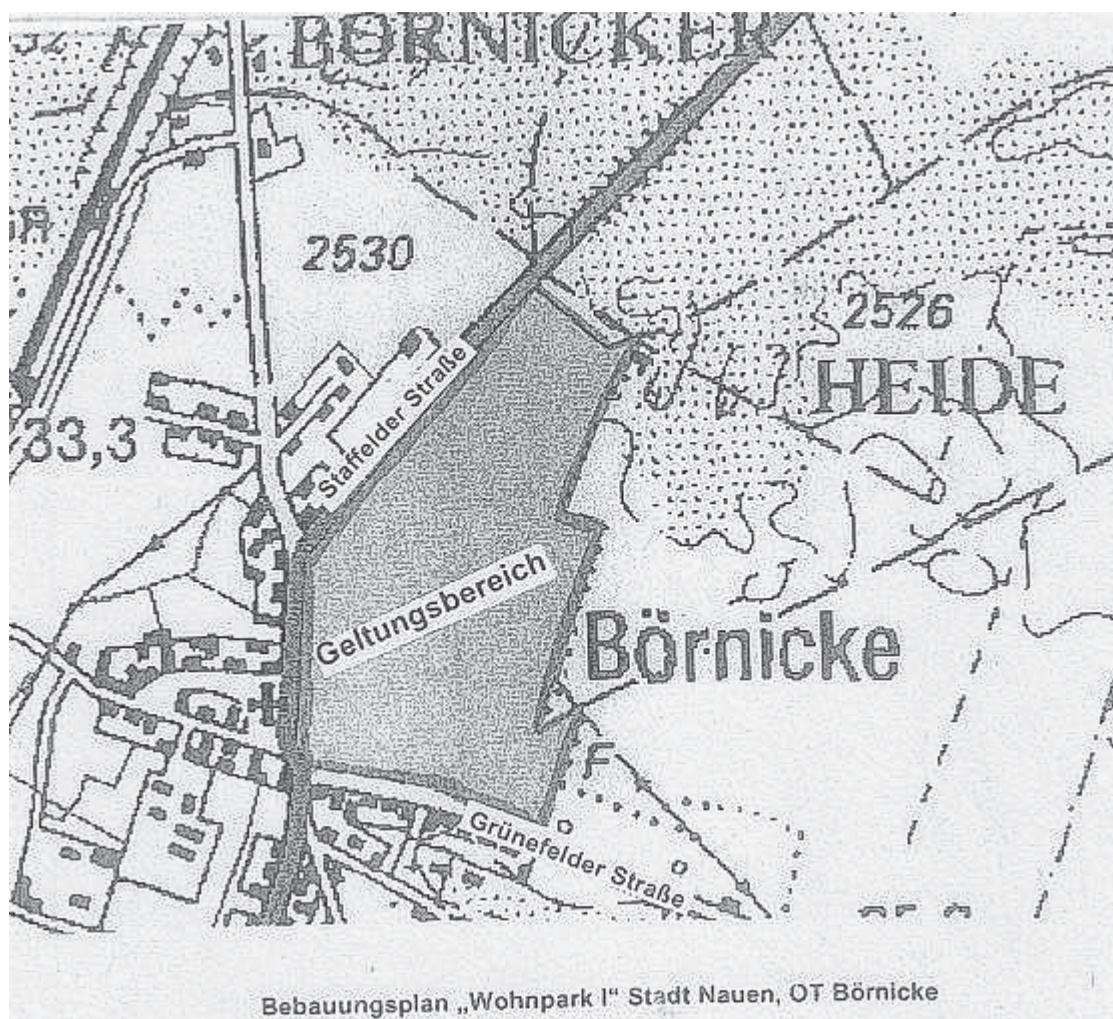
Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Offengelegt werden ebenfalls die Stellungnahmen der Behörden und die Abwägung deren Belange.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zur Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. (Tel. 03321 408 217)





A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Mittenfeld“ OT Börnicke Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat den Beschluss zur Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes „Mittenfeld“ OT Börnicke gefasst. Gemäß § 3 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Mittenfeld“ OT Börnicke einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das Plangebiet besitzt eine Größe von etwa 14,9 ha. Der in der Flur 4 der Gemarkung Börnicke gelegene Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die folgenden Flurstücke:

1/1 bis 1/6, 2 bis 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 25/6, 27, 28/1, 28/2, 29/1 bis 29/3, 30/1, 30/2, 31/1, 31/3, 31/4, 31/6 bis 31/8, 31/10, 31/11, 31/13, 49/3, 50 tw., 93/13, 93/14, 102, 103, 105 bis 182, 191, 192 tw., 214 tw., 220 und 221.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **19.4.2011 bis 19.5.2011** einschließlich in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

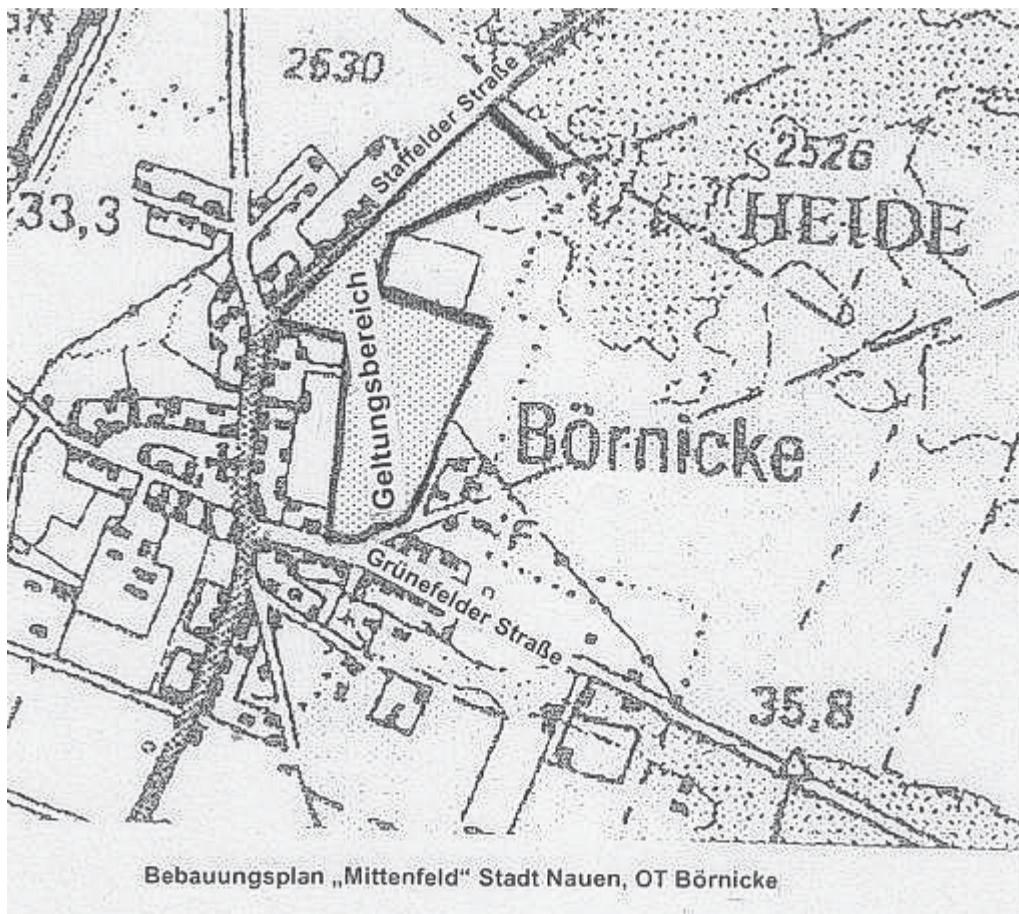
Montag und Mittwoch von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Die Stellungnahmen der Behörden zum Vorentwurf sowie die Abwägung der Belange liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zu Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. (Tel. 03321 408 217)



Bebauungsplan „Mittenfeld“ Stadt Nauen, OT Börnicke



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Grüner Winkel“ der Stadt Nauen, OT Klein Behnitz Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat den Entwurf des Bebauungsplanes „Grüner Winkel“ beschlossen.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Grüner Winkel“ der Stadt Nauen, OT Klein Behnitz einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Stellungnahmen von Behörden zum Vorentwurf sowie die Abwägung der Belange liegen ebenfalls mit aus.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 116 der Flur 1, Gemarkung Klein Behnitz.

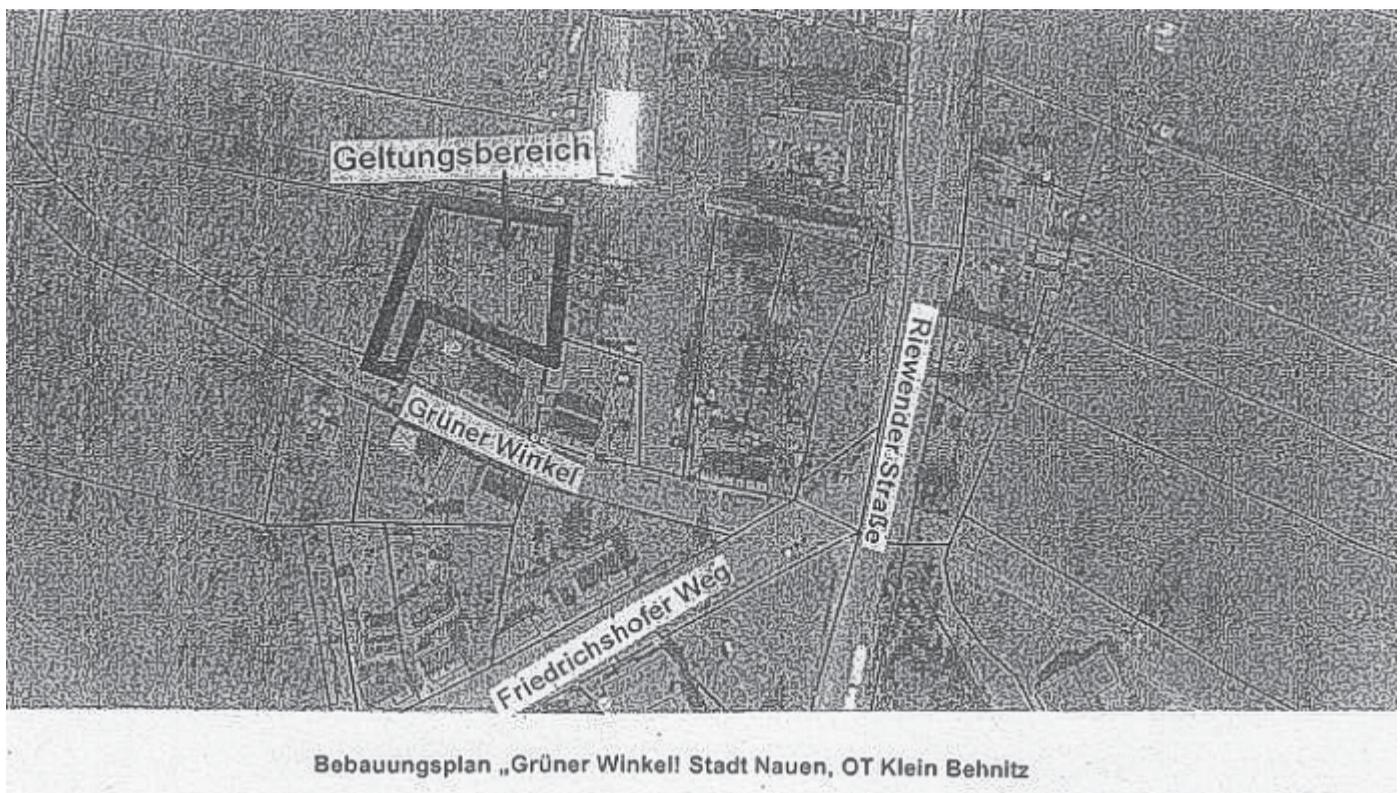
Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **19.4.2011 bis 19.5.2011** einschließlich, in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG Flur vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zur Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der o.g. Dienstzeiten durchgeführt werden. (Tel. 03321 408 217)





A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung: Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **II. Quartal 2011 am 15.05.2011** fällig sind:

Grundsteuer A
Grundsteuer B
Gewerbesteuer
Vergnügungssteuer
Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2011 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

„Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

An die Zahlung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung allgemein erinnert werden.“

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren somit ohne Mahngebühren vollstreckt werden.

Stadt Nauen

Fleischmann
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Die Stadt Nauen informiert hiermit alle Bürger über eine bevorstehende Maßnahme zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners. Wegen des starken Befalls im vergangenen Jahr hat der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam beschlossen, eine wirksame Bekämpfung der besonders stark betroffenen Streckenabschnitte durchzuführen. Die vorgesehene Maßnahme wird nur von zugelassenen Firmen ausgeführt.

Der Bekämpfungszeitraum wird voraussichtlich zwischen dem 19.04.2011 und dem 06.05.2011 liegen. **Betroffen sind die B273 in Nauen** auf einer Länge von 870 m (km 1,580 – 2,450) **und die Ortslage Tietzow an der L16** auf einer Länge von 51 m (km 2,599 – 2,650). Für die Zeit der Bekämpfung sollten die Türen und Fenster geschlossen bleiben und sich niemand in den betroffenen Bereichen im Freien aufhalten. Bitte beachten Sie auch mögliche Beeinträchtigungen, wie Absperrungen, die durch eine Bekämpfung per Bodengerät entstehen können. Die Stadt Nauen bedankt sich für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Bekanntmachung über die Überprüfung aller Grabdenkmale auf ihre Standfestigkeit

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegt der Stadt Nauen als Friedhofsträger die alljährliche Pflicht der Kontrolle aller Grabdenkmale auf ihre Standfestigkeit, um etwaigen Unfallgefahren für die Friedhofsbesucher wirksam begegnen zu können. Entsprechend der Friedhofsordnung sind Grabstelleneinhaber/Nutzungsberechtigte für die Erhaltung der Standsicherheit der Grabmale und der sonstigen Grabanlagen selbst verantwortlich, d.h. sie haften bei Unfallschäden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Problemen unverzüglich die Grabsteine fachgerecht befestigen zu lassen.

Grabmale, die sich in ihrem Gefüge gelockert haben und wackeln oder auf Grund von Fundamentsetzungen schräg stehen, sind nicht mehr standsicher. Die erforderliche Standfestigkeit ist gegeben, wenn das Grabmal durch kräf-

tiges Anfassen (sog. Druckprobe) belastet werden kann und dabei keinerlei Schwankungen aufweist.

Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen des Grabsteines, auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen zu lassen.

Die Überprüfung durch eine Fachfirma wird ab Mitte April 2011 durchgeführt. Ist die Standfestigkeit eines Grabsteines nicht gegeben, wird er mit einem Aufkleber versehen, der den Nutzungsberechtigten auf die Sicherungspflicht hinweist und andere Friedhofsbesucher warnt. Zuvor besteht für alle Grabnutzungsberechtigten die Möglichkeit, die Prüfung selbst durchzuführen und eventuelle Mängel abzustellen.

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Markee am 05.05.2011

Mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen gewählten Vorstandes zum 08.04.2009 nimmt der Bürgermeister der Stadt Nauen nach § 10 Absatz 7 Landesjagdgesetz als Notvorstand die Geschäfte der Genossenschaft wahr. Zur Wahl eines neuen Vorstandes werden alle Eigentümer von bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes hiermit zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Markee eingeladen.

Termin: Donnerstag, den 05.05.2011
Uhrzeit: 19.00 Uhr
Ort: Markee, Feuerwehrgerätehaus

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Vorlage der Jahresrechnung und Entlastung des alten Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes (Funktionen des Vorsitzenden, 1. u. 2. Beisitzers sowie deren Stellvertreter) und des Kassenführers
4. Sonstiges

Wichtige Hinweise:

Spätestens bis zum 21.04.2011 haben zur Bereinigung des Jagdkatasters als Grundlage der Stimmabgabe alle Eigentümer die Möglichkeit, gegenüber Frau Anke Meißner (Kontakt über Tel. 03321-455272) Änderungen an ihren bejagbaren Flächen anhand der Vorlage des Grundbuchauszuges schriftlich oder persönlich nachzuweisen. Frau Meißner ist zur Aktualisierung des Jagdkatasters vom Jagdnotvorstand beauftragt worden.

Miteigentümer und Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie sowie Eigentümer, die nicht persönlich das Stimmrecht wahrnehmen wollen, haben vor Beginn der Versammlung dem Notvorstand den Bevollmächtigten schriftlich zu benennen.

Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Jagdgenossen und der vertretenen Fläche.

Detlef Fleischmann
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Nachruf

In stiller Trauer nehmen wir Abschied vom Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Groß Behnitz

Löschmeister Andy Kretschmer

Ein junges und hoffnungsvolles Leben ist durch einen tragischen Unglücksfall unbegreifbar früh zu Ende gegangen. Als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr werden die Stadt Nauen und im besonderen Maße die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sein Andenken stets in Ehren halten.

D. Fleischmann
Bürgermeister

W. Witte
Ortswehrführer

J. Meyer
Stadtbrandmeister

A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

Landesamt für Bauen und Verkehr

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Bundesautobahn A10 - Berliner Ring, VDE Nr, 11, Achtstreifige Erweiterung A10, km 88,8 bis km 97,8 AD Nuthetal bis AD Potsdam, (Deckblatt)

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Ribbeck beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

10. Mai 2011 bis 09. Juni 2011

während der Dienststunden

Montag	von 08 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	von 08 Uhr bis 17 Uhr
Mittwoch	von 08 Uhr bis 15 Uhr
Donnerstag	von 08 Uhr bis 18 Uhr
Freitag	von 08 Uhr bis 12:30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **23.06.2011** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342/4266-1134, Fax: 03342/4266-7603 oder 03342/4266-7601) oder bei der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Ak-

tenzeichen 1134-AHB-659.11 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Einwendungen sind nur gegen die Planänderung (Deckblätter) zulässig. Für das Hauptverfahren sind alle Fristen bereits abgelaufen. Etwaige in diesem Verfahren erhobene Einwendungen behalten jedoch ihre Gültigkeit. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr, 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs, 4 S, 3 VwVfG).

- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

(Unterschrift)

- ¹ FStrG – Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
- ² VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827))
- ³ VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)
- ⁴ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010
- ⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen